

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Preisverordnung tritt am 20. Februar 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 10 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 29) und die dazu erlassene Erste und Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. November 1949 (GBl. S. 95, 97) sowie die Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 (ZVOB1. II 1949 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 136 über Preise
für Textilwaren.**

Vom 20. Februar 1951

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung (PVO) Nr. 136 vom 20. Februar 1951 über die Preise für Textilwaren (GBl. S. 139) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, und dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der PVO (Begriffsbestimmung)

(1) Handwerklich hergestellte Textilfertigwaren gelten nicht als Textilwaren im Sinne des § 1 der PVO Nr. 136, sofern der Hersteller berechtigt ist, seine Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden oder die Herstellung aus beigestellten Werkstoffen (Kundenmaterial) erfolgt.

(2) Textilabfälle, welche bei der Herstellung von Textilwaren entstehen, gelten nicht als Textilwaren im Sinne der PVO Nr. 136.

§ 2

Zu § 2 der PVO (Warenweg)

Alle Textilwaren sind über die zuständigen Großhandelsorgane zu lenken, d. h. die zuständigen Großhandelsorgane müssen in die Lage versetzt werden, alle Textilwaren buchmäßig und rechnungsmäßig zu erfassen. Eine körperliche Lenkung der Textilwaren über die zuständigen Großhandelsorgane ist dabei nicht erforderlich und soll auch in all den Fällen unterbleiben, in denen eine körperliche Lenkung über die zuständigen Großhandelsorgane bisher nicht erfolgte. Eine Verlängerung des Warenweges soll und darf nicht eintreten. Die Rechnungserteilung muß jedoch ausschließlich seitens der Hersteller an die zuständigen Großhandelsorgane vorgenommen werden.

§ 3

Zu § 4 der PVO (Werkstoffangaben)

Die prozentuale Werkstoff Zusammensetzung, welche von den Herstellern von Textilwaren für nachfolgende Textilbe- und -Verarbeitungsstufen in

Rechnungen auszuweisen ist, ist von der Textilverarbeitungsstufe (Konfektion, Wäscheherstellung usw.) nach Oberstoffen und Futterstoffen zu trennen. Die Angaben entfallen für kleine Zutatzen.

§ 4

Zu § 5 der PVO (Großhandelseinkaufspreis)

(1) Bei Fragen der Ermittlung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise für Textilwaren ist das

Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Textil
in Chemnitz, Falkeplatz 2,

federführend.

(2) Für die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf entfällt die Ermittlung einheitlicher Großhandelseinkaufspreise. In diesen Fällen gilt der Herstellerabgabepreis als Großhandelseinkaufspreis.

§ 5

Zu § 6 (1) der PVO (Großhandelsaufschläge)

(1) Nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung sind die Hersteller der in der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren.

(2) Die in der Anlage 2 genannten Textilwaren fallen unter die Bestimmungen des § 2 der PVO. Der § 2 der Durchführungsbestimmung ist sinngemäß anzuwenden. g b

Zu § 6 (2) der PVO (Großhandelsaufschläge) *

(1) Textilfremde Verarbeitungsbetriebe sind solche Betriebe, welche Textilwaren nicht selbst herstellen und nicht bearbeiten, sondern als Werkstoff (Fertigungsmaterial) erwerben und für textilfremde Halbfertig- oder Fertigwaren verarbeiten.

(2) Als Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf gelten die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren, sofern sie nicht als Fertigungsmaterial, ausgenommen Garne und Zwirne, für textilfremde Betriebe bestimmt sind.

(3) Bei Abgabe von Textilwaren an textilfremde Verarbeitungsbetriebe und von Textilwaren zur technischen Verwendung in Betrieben und für Spezialbedarf nach Abs. 1 und Abs. 2 haben die zuständigen Großhandelsorgane den nach Anordnung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zu bildenden Abgabepreis in einem Betrage als Großhandelsabgabepreis in Rechnung zu stellen. Dieser Großhandelsabgabepreis kann von dem Warenempfänger nach Abs. 1 und Abs. 2 der Werkstoffkostenrechnung zugrunde gelegt werden.

(4) Als Arbeits-, Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung gelten die in Anlage 3 dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Textilwaren.

§ V

Zu § 7 der PVO jVerbraucherhöchstpreise, hier: Handwerk)

(1) Handwerker erhalten Textilwaren grundsätzlich zum Verbraucherpreis.

(2) Werden Textilwaren an Handwerker-Genossenschaften abgegeben, haben die zuständigen Großhandelsorgane den Preisabschlag für den Einzelhandel nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 der PVO zu gewähren und diesen in ihren Rechnungen in absolutem Betrage gesondert auszuweisen.